

Mein Wille

Vorsorge-Vollmacht

Name	.
Datum	.

2017

Erstellt in Zusammenarbeit mit der Sächsische Gesellschaft für Allgemeinmedizin (SGAM) e.V., aktualisiert¹ durch Dr. med. U. Rendenbach

Vollmacht



(Vorsorge- und Generalvollmacht, Patientenverfügung)

Grundlage: §1901a BGB ff

(Der Bevollmächtigte hat sich eng an diese Vollmacht zu halten und darf nicht nach eigenem Ermessen entscheiden)

Teil 1 Allgemeine Vollmacht

Hiermit erteile ***ich***,

geb. am

wohnhaft in

ohne Zwang und aus freien Stücken nachfolgende Vollmacht.

Die Vollmacht kann durch meine einfache Willenserklärung sofort unwirksam gemacht werden.

Diese Vollmacht soll eine Betreuung gemäß § 1896 BGB² ausschließen. Sollte dennoch eine Betreuung notwendig werden, soll der Bevollmächtigte zum Betreuer bestellt werden. Eine Anwendung des § 1896 Absatz 3 BGB³ soll nur bei schwerem Missbrauch dieser Vollmacht erfolgen (der Kontrollbetreuer [Überwachungsbetreuer] wird amtlich bestellt und überwacht den Bevollmächtigten).

¹ Stand: 5. Jan. 2017. 1. Fassung (2004) erstellt von: Dr. med. U. Rendenbach, Allgemeinarzt, Co-Autoren: Dr. jur. J. Engelhardt †, Richter am Amtsgericht a. D. Pulheim; Dr. med. J. Dietrich, ehem. Präsident der SGAM, Mühlau. - Kostenfrei zugänglich unter www.ulrich-rendenbach.de

² §1896 BGB regelt die Voraussetzungen für eine Betreuung von Amts wegen

³ Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

A Gültigkeit [nach § 1901a Satz (1) BGB]

Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit diese Vollmacht in Kraft tritt

Diese Vollmacht gilt nur,

wenn ich aufgrund meines Gesundheitszustandes nicht in der Lage bin, Folgen und Tragweiten von notwendigen Entscheidungen zu erkennen und meinen Willen danach zu bestimmen. Dies ist durch eine persönliche ärztliche Untersuchung und ein Attest zu belegen. Das Attest verliert seine Gültigkeit nur und muss erneuert werden, wenn ich zwischenzeitlich (z. B. bei nur zeitweiliger geistiger Verwirrtheit) selbst entscheiden konnte und meine Vollmacht widerrufen habe. Der Arzt meines Vertrauens (Teil 5) ist grundsätzlich in diese Entscheidungen einzubeziehen. Die Vollmacht, im Sinne dieses schriftlichen Willens zu entscheiden, gilt auch für Behandlungen, die eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gemäß § 1904 BGB voraussetzen, also wenn die Gefahr besteht, dass ich auf Grund der verweigerten Maßnahmen sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide. Sinn dieser Vollmacht ist es, ärztliches Handeln meinem Willen zu unterwerfen und staatliche Eingriffe unnötig zu machen.

B Personale Vollmacht

Herr/Frau _____

geb. am _____

wohnhaft in _____

Telefon _____

wird bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich vor Privatpersonen, Behörden, Versicherungen und Banken zu vertreten. Medizinisches Personal, Mitarbeiter von Gerichten, Behörden, Banken und Versicherungen etc. sind gegenüber meinem Bevollmächtigten von einer etwaigen Schweigepflicht befreit. Dies gilt über meinen Tod hinaus.

Nur eine Person bevollmächtigen! – In Kenntnis gesetzt und einverstanden:

Der Bevollmächtigte

Ort + Datum

Unterschrift

Meine Unterschrift (= Vollmachtgeber) – Ort + Datum

Erneuert am⁴:

⁴ Eine Erneuerung ist nicht notwendig, wird aber empfohlen

Ersatz

Sollte der Bevollmächtigte – aus welchen Gründen auch immer – dazu nicht in der Lage sein, bestimme ich als Ersatz: (*Der Genannte benötigt keine weitere Legitimation*).

Herrn/Frau

geb. am

wohnhaf in

Telefon

Wer *letztendlich* als Betreuer nach § 1896 BGB eingesetzt wurde, hat meinen im Folgenden genannten Willen durchzusetzen. Wenn ich noch einen eigenen Willen äußern kann, hat er dies zu beachten.

C Willenserklärung zu Diagnostik und Heilbehandlungen

Patientenverfügung

Grundlage: §1901a BGB ff (**was darf, was darf nicht gemacht werden**)

1 Medizinische Versorgung⁵ (allgemein)

Nach § 1901b Satz (1) BGB hat der behandelnde Arzt, begründet durch Untersuchungen, ein Behandlungsziel festzulegen und eine Prognose (voraussichtlicher Verlauf einer Krankheit) zu stellen. Dies kann Leben erhaltend (kurativ) sein, Leiden lindernd (palliativ) oder den Tod zulassend. Daraus ergeben sich Indikationen für Maßnahmen. Diese sind mit meinem Bevollmächtigten zu erörtern (so wie mit mir selbst). Danach werden Entscheidungen gefällt. Diese Patientenverfügung berechtigt meinen Bevollmächtigten, in Fragen der medizinischen Versorgung und Behandlung durch Ärzte und Pflegekräfte Entscheidungen zu treffen. Ärzte und Pflegepersonal sind insoweit von ihrer Schweigepflicht entbunden. Im Falle eines Klinikaufenthaltes ist meinem Bevollmächtigten jederzeit Zugang zu mir zu gewähren. Der genannte Bevollmächtigte ist berechtigt, in meinem Namen in medizinische Behandlungen einzuwilligen, einzugreifen, die Einwilligung zu verweigern oder zu verlangen, dass bereits eingeleitete Maßnahmen beendet werden (!). Er darf Behandlungsverträge abschließen, kündigen oder deren Abschluss verweigern. Eine gerichtliche Genehmigung einer Entscheidung gemäß § 1904 BGB⁶ entspricht nicht meinem Willen und soll unterbleiben. Sollte es dennoch zu einer anderen Entscheidung kommen, hat mein Bevollmächtigter unverzüglich zu klagen. Muss ein Sachverständiger gehört werden, soll dieser Palliativ-Mediziner sein.

⁵ BGH Beschl. v. 06.07.2016, Az. XII ZB 61/16: Die schriftliche Äußerung, „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu wünschen, enthält für sich genommen nicht die für eine bindende Patientenverfügung notwendige konkrete Behandlungsentscheidung des Betroffenen. Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann aber gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen.

⁶ §1904 BGB regelt, wann das Betreuungsgericht entscheidet

Behandlungsziel in meinem Sinne ist nicht, zu leben um jeden Preis, sondern die Rückkehr in ein selbst bestimmtes Leben. Ob eine realistische Aussicht darauf besteht, ist nach wissenschaftlichen Methoden zu prüfen.⁷ Solange erwarte ich ärztliche und pflegerische Hilfe unter Ausschöpfung der angemessenen Möglichkeiten (Lebenserhaltung). Ist dies innerhalb einer Frist nicht möglich, darf ein kurativer Behandlungsversuch

- als Intensivmedizin die Dauer von

handschriftlich eintragen

Wochen

(empfehlenswert je nach Alter: drei – sechs – oder bei jungen Menschen – zwölf)

nicht überschreiten.

- Ist eine Rückkehr in ein selbstbestimmten Leben nach

handschriftlich eintragen

Monaten

(empfehlenswert je nach Alter: drei – sechs – oder bei jungen Menschen – zwölf Monate bis 2 Jahre)

nicht gegeben, sind lebensverlängernde Maßnahmen nach dieser Frist zu **unterlassen oder abzurechnen.**

Dazu gehören - z. B.:

- Intensivmedizinische Behandlung [z. B. Reanimation = Wiederbelebung, Defibrillation (= Stromstöße zur Behandlung von Herzrhythmusstörungen oder Herzstillstand), das Einsetzen eines Herzschrittmachers und/oder Defibrillators – bereits gelegte sind abzustellen (!), die Gabe Kreislauf-stabilisierender Medikamente wie Adrenalin, Dopamin etc.].
- Beatmung (auch Sauerstoffgabe, das weaning = Beatmungsentwöhnung hat nach Grundsätzen der Palliativ-Medizin zu erfolgen).
- Behandlung eines *terminalen Leidens* [das sind Krankheiten, die als Komplikationen bei einer nicht behandelbaren Grundkrankheit auftreten können - z. B. Lungenentzündung, Harnwegsinfekt, Organ-Insuffizienzen (Organversagen)], eine Therapie mit Antibiotika, auch wenn sie palliativen Zielen dienen soll.
- Behandlung weiterer Erkrankungen, die nicht mit der Grundkrankheit zusammenhängen [dazu gehören z. B. Krebs, Darmverschluss, Bluthochdruck, Herzinfarkt, Herzinsuffizienz Nierenversagen etc.].
- Dauertherapien, z. B. Mittel gegen Hochdruck, Herzinsuffizienz, Diabetes [Insulin (!)], Phenprocoumon (= Marcumar®), Dialyse, etc.
- Dazu gehört auch das vermeintliche „verhungern und verdursten lassen“⁸. Das Legen einer Ernährungssonde (PEG-Sonde) ist zu unterlassen; eine bereits gelegte Sonde ist zu entfernen. Sog. subkutane Infusionen⁹ sind nicht erlaubt.

⁷ Firsching, Raimund et al: Prognostische Bedeutung der MRT bei Bewusstlosigkeit nach Schädel-Hirn-Verletzung - Dtsch Arztebl 2003; 100(27): A-1868 / B-1553 / C-1461 und weitere Literatur

⁸ nicht essen und nicht trinken bedeuten NICHT, Hunger und Durst zu haben. Verdursten kann nur, wer Durst verspürt (!)

⁹ Haben in der Palliativ-Medizin keinen Stellenwert

Zusammengefasst

soll die kurative (heilende) durch die palliative (pflegende) Medizin ersetzt werden.

Zur Palliativ-Medizin gehören z. B.:

- eine möglichst optimale Schmerztherapie, eine „terminale Sedierung“ (Ruhigstellen durch Medikamente vor dem Tod), die Behandlung von Luftnot, Übelkeit, Erbrechen, Juckreiz, Angstzuständen, Schluckauf etc.

Mein Hausarzt (oder der Ärztliche Notdienst, Notarzt) soll mich dann – nach Rücksprache mit meinem Betreuer – möglichst **nicht** in ein Krankenhaus einweisen, auch dann nicht, wenn es medizinisch geboten wäre. Eine Einweisung in eine palliativ-medizinische Einrichtung ist jedoch erlaubt (und gewünscht, wenn die Versorgung zu Hause nicht (mehr) möglich ist).

2 Medizinische Versorgung (Probleme)

Problem: Organspende

Ich stimme einer Organentnahme als Spender zu – nach Rücksprache mit meinem Betreuer. Die dadurch notwendige Lebensverlängerung darf aber eine Woche nicht überschreiten.

Handschriftlicher Zusatz:

Problem: Obduktion

Ich stimme einer Obduktion zu – nach Rücksprache mit meinem Betreuer.

Handschriftlicher Zusatz:

Problem: Demenz

Wenn ich so dement geworden bin, dass ich keine nachvollziehbaren, sachlichen Entscheidungen mehr treffen kann (z. B.: Ich erkenne keine Personen mehr, kann nicht mehr kommunizieren, essen, schlucken, sprechen, gehen etc.), ist eine kurative Behandlung nicht (mehr) erlaubt, auch dann nicht, wenn ich weiteren Schaden bis zum Tod erleide. Ich erwarte aber eine gute palliative (lindernde) Therapie; eine Antibiotika-Gabe ist zu unterlassen. Eine Zwangsbehandlung¹⁰ ist grundsätzlich zu unterlassen, auch dann, wenn sie geboten erscheint.

Mein Betreuer ist berechtigt und **verpflichtet**, meinen Willen durchzusetzen, wenn nötig auch gerichtlich, z. B. als unerlaubte Heilbehandlung nach §§ 223, 224, 229 StGB und § 823 BGB.

¹⁰ Vergl. Urteil des BVerfG v. 26. 7. 2016, Az. BvL 8/15

D Aufenthalt - Einweisung in eine Heim - Zwangsmaßnahmen

Nach Möglichkeit möchte ich in meiner bisherigen, vertrauten Umgebung bleiben können. Eine Heimeinweisung soll unterbleiben. Ist sie dennoch notwendig, ist der Heimvertrag auf die Inhalte dieser Vollmacht abzustimmen. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, meinen Aufenthalt zu bestimmen; er muss vor einer Einweisung in ein Heim, Landeskrankenhaus (Psychiatrie) oder in ein Krankenhaus seine Erlaubnis geben oder verweigern.

Sind *freiheitsentziehende Maßnahmen* (körpernahe Fixierungen, Bettgitter, geschlossene Türen, Medikamente etc.) notwendig, so ist mir die heutige [August 2016] Rechtslage¹¹ bekannt (= gerichtliche Genehmigung erforderlich). Mein Bevollmächtigter hat für seine Entscheidungen in diesem Fall umgehend die Genehmigung des Gerichts einzuholen. Mein Wille ist in dieser Vollmacht¹² deutlich. Wird im Heim oder Krankenhaus mein Wille nicht beachtet, wird mein Bevollmächtigter - da er meinen Aufenthalt zu bestimmen hat - eine sofortige Verlegung in eine andere Behandlungseinrichtung oder nach Hause verfügen. Eine mögliche „Transportunfähigkeit“ darf dies nicht verzögern.

E Raum für Zusätze, Änderungen

¹¹ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 10. Juni 2015 - 2 BvR 1967/12 - Rn. (1-22) = Es entspricht daher der Wahrnehmung staatlicher Schutzpflichten, wenn der Gesetzgeber in § 1906 Abs. 5 BGB die Zulässigkeit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Einwilligung des Bevollmächtigten in derartige Freiheitsbeschränkungen unter ein gerichtliches Genehmigungserfordernis stellt.

¹² gemäß BGH AZ.: XII ZB 61/16 vom 06.07.2016

Teil 3 Totenfürsorge, Bestattungsart, geistlicher Beistand etc

Hier habe ich kurz meine grundsätzliche und religiöse Einstellung zu dem Problem *Leben erhalten um jeden Preis* dargelegt (*meine Lebensphilosophie*).

Als Bestattungsart wünsche ich, geistlicher Beistand soll...

handschriftlich eintragen

Teil 4 Gültigkeit, Zeugen

Diese Vollmacht tritt mit dem Datum meiner Unterschrift in Kraft. Diese Vollmacht gilt nur, wenn das Originaldokument vorgelegt wird. Ich behalte mir das Recht vor, diese Vollmacht jederzeit zu widerrufen. Eine Schriftform ist dazu nicht nötig. Diese Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen, sie gilt über meinen Tod hinaus, sie gilt auch für den Fall meiner Geschäftsunfähigkeit, als Altersvorsorgevollmacht im Sinne des § 1896 Absatz 2 BGB mit allen sich daraus ergebenden Folgen.

Ort, Datum

meine Unterschrift

Teil 5 Beratung durch meinen Arzt (z. B. Hausarzt, nicht zwingend)

Mit dem Vollmachtgeber wurde ein ausführliches Gespräch geführt, Tragweite und Fachausdrücke wurden erläutert. Die Einsichtsfähigkeit in die Bedeutung und Tragweite dieser Vollmacht sind aus ärztlicher Sicht gegeben.

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel und Telefon des (Haus-)Arztes

Teil 6 Spezielle Vollmacht:

Vermögen, Konten (Bank), Rechtsgeschäfte

Diese Vollmacht mit **erneuter Unterschrift** berechtigt zur Verwaltung meiner Einkünfte, meines Vermögens und die Verfügungsgewalt über meine Bankkonten – auch über meinen Tod hinaus. Die Vollmacht berechtigt weiterhin zur Verfügung über Vermögensgegenstände, zum Abschluss von Heimverträgen, zur Erteilung von Pflegeaufträgen, zur Auflösung des Miet- bzw. Nutzungsverhältnisses meiner Wohnung, zur Beantragung und Entgegennahme von Renten und anderen sozialen Leistungen (Geschäfte mit der Beihilfestelle, Krankenkasse und Pflegeversicherung), zu geschäftsähnlichen Handlungen und zu allen Verfahrenshandlungen sowie zur Entgegennahme von Post (auch Einschreiben und förmliche Zustellungen). Der Bevollmächtigte ist befugt, Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB¹³ und als Vertreter Dritter vorzunehmen. Schenkungen an Dritte dürfen in dem Rahmen vorgenommen werden, der einem Betreuer gemäß § 1897 BGB erlaubt wäre (§ 1908 i Abs.2 BGB¹⁴). Der Bevollmächtigte ist berechtigt, in allen Fragen, außer der Heilbehandlung und der freiheitsentziehenden Maßnahmen, im Einzelfalle Untervollmachten zu erteilen.

Ort, Datum

meine Unterschrift = des Vollmachtgebers

Überprüft und erneuert am¹⁵:

**Vorsicht: Diese Vollmacht hat weitreichende juristische Folgen.
Der Bevollmächtigte soll eine besondere Vertrauensperson sein !**

¹³ § 181 BGB regelt Geschäfte mit sich selbst („Insichgeschäfte“)

¹⁴ §1908 regelt die „Ausstattung“ eines Betreuers

¹⁵ Eine Erneuerung ist nicht notwendig, wird aber empfohlen

Teil 7 Hinweis auf den Aufbewahrungsort

1. Diese Vollmacht wird aufbewahrt:

handschriftlich eintragen

2. Möglichkeit: Hinweis (kostenpflichtig) unter

<http://www.vorsorgeregister.de/register.html>

Die Bundesnotarkammer führt gemäß den §§ 78a – 78c der Bundesnotarordnung das zentrale Vorsorgeregister (nicht zwingend nötig, von Vorteil für Menschen ohne Angehörige und Freunde).

Ich habe eine Patientenverfügung

Aufbewahrungsort:

Name:

Anschrift:

Tel. sofort zu benachrichtigen

Kopieren, ausschneiden und zum Personalausweis legen

Fazit

Ärztliche Maßnahmen (= alle Untersuchungen und Behandlungen) müssen indiziert und durch mich erlaubt sein - auch ihre Fortsetzung = juristische Forderung (sonst: Körperverletzung).

Verzichten auf Diagnostik und Therapie und das Beenden kurativer Maßnahmen sind ärztliche Entscheidungen und keine juristischen.

Grundsätzlich ist eine Patientenverfügung erst dann hilfreich, wenn sich ein (dauerhaft) schlechter Verlauf abzeichnet. Erst dann vorlegen!

Weiterführende Literatur

De Ridder M Wie wollen wir sterben? 2010 Deutsche Verlagsanstalt

Gian Domenico Borasio: Über das Sterben. C. H. Beck 2011

Matthias Thöns: Patient ohne Verfügung. Piper, München, 2016

Notwendig, wenn ich einen wie einen Herzschrittmacher eingesetzten Defibrillator trage.
(Liegt meist links!!)

Teil 8 Anweisung zum Umgang mit meinem DEFI (ICD)

Der ICD (Defi) ist ein Elektroschockgerät, das den Herzrhythmus überwacht und bei lebensbedrohlichen Störungen (z.B. Kammerflimmern) Elektroschocks abgibt. Der Sterbeprozess kann dadurch quälend verlängert werden.

ANWEISUNG ZUR DEAKTIVIERUNG¹⁶

Mir – Name _____ wurde am _____

ein Kardioverter-Defibrillator (ICD) implantiert.

Fabrikat _____

Geräte-Modellnummer _____ Seriennummer _____

Und der befindet sich derzeit in Betrieb.

Aus „C Willenserklärung zu notwendigen Heilbehandlungen“ ergibt sich, dass der ICD deaktiviert (= abgeschaltet) werden soll. Dementsprechend weise ich den Hersteller oder den (einen) Kardiologen an, das Gerät zu deaktivieren - (oder einen anderen Arzt mittels Magneten). Die Folgen (möglicher Herzstillstand und Tod) sind mir bekannt. Eine Überprüfung durch das Gericht ist nicht mein Wille!

Kurzes Protokoll der Deaktivierung

- Der Wille des Patienten wurde als maßgebliches Kriterium anerkannt
- Einwilligung des Bevollmächtigten/Betreuers liegt vor
- in der Krankenakte wurde ein Vermerk zur Deaktivierung eingetragen
- die unmittelbaren Folgen sind in der Krankenakte dokumentiert

Ort, Datum – Uhrzeit - der Deaktivierung -

Stempel und Unterschrift des Arztes

¹⁶ Carlsson, Jörg et al: Deaktivierung von implantierbaren Defibrillatoren: Medizinische, ethische, praktische und juristische Aspekte. Dtsch Arztebl Int 2012; 109(33-34): 535-41; DOI: 10.3238/arztebl.2012.0535